

GZ.: Präs. 2910/2009-1
Verein "Steirischer Dachverband der
offenen Jugendarbeit";
Beitritt und Vertretung der Stadt Graz.

Graz,
Mag. Blaschek

Berichterstatter/in

.....
Bericht

an den

Gemeinderat

Im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird von der Mag.Abt. 6 - Amt für Jugend und Familie das Sozialpädagogische Jugendzentrum Young Active People – YAP, Orpheumgasse 8, 8020 Graz, geführt.

Mit Schreiben vom 20.1.2009 schlägt die Mag.Abt. 6 - Amt für Jugend und Familie den Beitritt der Stadt Graz als ordentliches Mitglied zum Verein „Steirischer Dachverband der offenen Jugendarbeit“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt vor. Der Verein fungiert als Interessensvertretung und ist daher der Beitritt der Stadt Graz im Zusammenhang mit der Führung des YAP als sozialpädagogisches Jugendzentrum erstrebenswert.

Der Steirische Dachverband der offenen Jugendarbeit ist ein demokratischer Verein, Er ist parteiunabhängig und konfessionell ungebunden. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Kerntätigkeit auf das Bundesland Steiermark, sowie seine Interessensvertretung des Handlungsfeldes „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ auf das gesamte Bundesgebiet und die Europäische Union. Das Ziel ist es, die Bedingungen für die Mitglieder (steirische Jugendzentren, -treffs, Initiativgruppen und andere Einrichtungen der offenen Jugendarbeit) zu verbessern.

Der Steirische Dachverband der offenen Jugendarbeit hat insbesondere folgende Zwecke:

- ◆ Die Schaffung von Freiräumen zur sozialen, kulturellen, sozioökonomischen oder sportlichen Entfaltung, sowie für Freizeitaktivitäten Jugendlicher im Allgemeinen.
- ◆ Die Förderung der Idee von Jugendzentren und anderen Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, in denen sozialpädagogische Arbeit mit und soziokulturelle Animation von Jugendlichen geschieht,
- ◆ in denen nach den Prinzipien der Freiwilligkeit, Bedürfnisorientierung,

- Selbstbestimmung partnerschaftlich mit Jugendlichen gearbeitet wird,
- ◆ die gesellschaftspolitisch aktiv und gemeinwesenorientiert tätig sind.
 - ◆ Die Interessensvertretung der Mitglieder gegenüber allen dafür in Betracht kommenden Stellen.
 - ◆ Die Förderung der Idee von Freiräumen für Jugendliche und der Verbesserung der Lebenssituation der steirischen Jugend durch die Förderung des Entstehens immer neuer Freiräume für Jugendliche, sowie durch die Absicherung bereits bestehender.
 - ◆ Die Erleichterung des Erfahrungs-, Meinungs- und Informationsaustausches und die Koordination zwischen den Mitgliedern.
 - ◆ Die Förderung der Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Tendenzen und Entwicklungen bzw. die Durchsetzung des Rechtes auf Teilnahme an politischen Willensbildungsprozessen auf allen Ebenen durch Jugendliche.
 - ◆ Die Gewährung von Hilfestellung zur Gründung neuer Jugendzentren, Initiativgruppen und andere Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und das Erlangen von Freiräumen für Jugendliche.
 - ◆ Die Unterstützung von Initiativen für Freiräume Jugendlicher und bestehender Jugendzentren und anderer Einrichtungen der offenen Jugendarbeit bei Verhandlungen, sowie bei organisatorischen, rechtlichen, finanziellen und anderen Problemen.

Gemäß den Statuten des Vereines gliedern sich die Mitglieder des Vereines in ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle physischen und juristischen Personen, die ihren Sitz in der Steiermark haben, in der Offenen Kinder- u. Jugendarbeit tätig sind und/oder das Arbeitsfeld fördern, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und/oder die Vereinstätigkeit durch sonstige vermögenswerte Zuwendungen und Leistungen fördern - sofern sie nicht Trägern, die mehrere Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verwalten und betreiben, angehören oder von diesen beschäftigt werden.

Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden, die die Statuten anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die von diesen nutzbaren Serviceleistungen entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch den Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher mitgeteilt werden.

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Veranstaltungen und Serviceleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Träger, die mehrere Einrichtungen der Offenen Kinder- u. Jugendarbeit verwalten und betreiben, haben lediglich ein Stimmrecht. Trägerorganisationen sind

verpflichtet, sämtliche von ihnen betriebenen Einrichtungen als außerordentliche Mitglieder im Dachverband anzugeben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Zur Unterstützung der Tätigkeit der Vereinsorgane können eine Geschäftsführung, eine Assistenz der Geschäftsführung, ein Koordinationsteam oder eine/ein Koordinatorin/Koordinator und Arbeitsgruppen berufen werden.

Die übrigen Bestimmungen sind aus dem in der Anlage angeschlossenen Statuten des Vereines zu entnehmen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit € 50,- pro Jahr und wird aus Mitteln der A 6 bezahlt. Die Bedeckung ist auf der FIPOS 1/43940/726000 gegeben.

Als Vertretung der Stadt in der Generalversammlung des Vereines wird von der A 6 Herr Christian Magerl, Diplomsozialarbeiter im Sozialpädagogischen Jugendzentrum YAP, vorgeschlagen.

Die Geschäftsführung betreffend die Mitgliedschaft der Stadt Graz im gegenständlichen Verein obliegt der Mag.Abt. 6 - Amt für Jugend und Familie / Referat Offene Kinder- und Jugendarbeit.

Gem. § 45 Abs. 2 Z 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist der Beitritt zu Körperschaften und Kommissionen und die Bestellung der in diese zu entsendenden VertreterInnen der Stadt dem Gemeinderat vorbehalten, wobei gem. § 61 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz die Vorberatung dem Stadtsenat obliegt.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die Stadt Graz tritt dem Verein „Steirischer Dachverband der offenen Jugendarbeit“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt als ordentliches Mitglied gemäß den in der Anlage angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildenden Vereinsstatuten 2007 bei.

2. Als Vertretung der Stadt Graz wird in die Generalversammlung des Vereines Herr Christian Magerl, Diplomsozialarbeiter im Sozialpädagogischen Jugendzentrum YAP der Mag.Abt. 6 - Amt für Jugend und Familie, entsendet.
3. Der von der Stadt Graz zu leistende Mitgliedsbeitrag ist derzeit mit jährlich € 50,00 festgelegt. Die Bezahlung des jährlich anfallenden Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die A6 aus der FIPOS 1/43940/726000 (Anordnungsbefugnis A 6).
4. Die Geschäftsführung betreffend die Mitgliedschaft der Stadt Graz im Verein „Steirischer Dachverband der offenen Jugendarbeit“ obliegt der Mag.Abt. 6 - Amt für Jugend und Familie / Referat Offene Kinder- und Jugendarbeit.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

Der A 8 / 3, mit dem Ersuchen um Kontierungsprüfung :		A 8 / 3, eingelangt am
Reserviert wurden		
<input type="text"/>	FIPOS	Lfd. Nr.
Reservierende Dienststelle	<input type="text"/>	Reservierung, am
A 8 / 3, Graz, am	Der / Die BearbeiterIn:	Rechnungskontrolle:

Mag. Abt.

Rückgelangt am:

Der Mag. Abt. 8 zur Vorlage an den Stadtsenatsreferenten f. Finanzen:

A 8, eingelangt als fremdes Einsichtsstück

unter

Zl. FE

G e s e h e n ! D e r F i n a n z r e f e r e n t :

Graz, am

Vorberaten und angenommen in der
Sitzung des Stadtsenates
am.....
Die/Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn: